

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. (WVW) fordert:

Kurzfristige Korrekturen am EEG 2021 umsetzen!

Perspektivisch ist die umfassende Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen erforderlich!

Mit dem EEG versucht der Gesetzgeber, den Ausbau der Windenergie und der erneuerbaren Energien mit dem Ziel 65% Anteil Strom aus erneuerbaren Quellen im Jahr 2030 zu erreichen. Eine Reihe von kritischen Aspekten, u.a. die zu geringen Annahmen für den Stromverbrauch, sind vom WVW im Rahmen der Stellungnahmen zum EEG bereits vorgetragen worden → [Microsoft Word - 20200917 EEG-2021 Stellungnahme Wirtschaftsverband-Windkraftwerke Versand.docx \(www.windkraft.de\)](#). Eine Reihe von Änderungen, wie z.B. die so genannte endogene Mengensteuerung in § 28 (6), sind erst sehr spät in den Gesetzentwurf eingebracht worden und möglicherweise aus Gründen der Zeitknappheit mit Fehlern behaftet, die unbedingt zu korrigieren sind. Die damit verbundenen Änderungsprozesse können genutzt werden, um die vom WVW in diesem Vorschlagspapier unter den Punkten 2 bis 5 beschriebenen erforderlichen Korrekturen am EEG 2021 vorzunehmen.

I. zu korrigierende Regelungen im EEG 2021

1. höchste Priorität: Änderungen in § 28 (6)

Gemäß § 28 (6) ist

„Das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins ist von der Bundesnetzagentur zu reduzieren, wenn zu erwarten ist, dass die ausgeschriebene Menge größer als die eingereichte Gebotsmenge sein wird (drohende Unterzeichnung). Eine drohende Unterzeichnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn

1. die Summe der Leistung der seit dem vorangegangenen Gebotstermin dem Register gemeldeten Genehmigungen und der Gebotsmenge der im vorangegangenen Gebotstermin nicht zugelassenen Gebote unter dem Ausschreibungsvolumen des durchzuführenden Gebotstermins liegt und
2. die im vorangegangenen Gebotstermin eingereichte Gebotsmenge kleiner als die ausgeschriebene Menge des Gebotstermins war.

Das neue Ausschreibungsvolumen des Gebotstermins soll höchstens **der Summe der Leistung der seit dem vorangegangenen Gebotstermin dem Register gemeldeten Genehmigungen und der Gebotsmenge der im vorangegangenen Gebotstermin nicht zugelassenen Gebote entsprechen**. Für das nach Satz 1 gekürzte Ausschreibungsvolumen ist Absatz 3 Nummer 1 entsprechend anzuwenden.“

Statt Kürzung der Ausschreibungsmengen den Umfang der Genehmigungen erhöhen!

Der WVW lehnt die Einführung der Pflicht zur Kürzung der Auktionsmengen ab, da die vorgeschriebene Kürzung ein negatives und unangemessenes Signal an die Entwickler von Windenergieprojekten richtet. Unbestreitbar genügt das Volumen genehmigter Projekte nicht den Anforderungen der Energiewende und erreicht voraussichtlich im Jahr 2021 nicht das Volumen der Ausschreibungen. Doch statt die Auktionsmenge zu reduzieren müssen die Bedingungen für die zügige und rechtssichere Erteilung von Genehmigungen verbessert werden, um das Ausschreibungsvolumen mit Geboten auszuschöpfen und auf diesem Weg Wettbewerb herbeizuführen.

Fehlerkorrektur in § 28 (6) erforderlich!

Der WVW nimmt jedoch zur Kenntnis, dass § 28 (6) im Zusammenhang mit der nach Einführung der teilweisen Haushaltsfinanzierung der EEG-Kosten notwendigen beihilferechtlichen Notifizierung eingefügt wurde. Wenn § 28 (6) nicht gestrichen werden kann, so ist mindestens die Korrektur des

Fehlers (oben kursiv und fett) erforderlich. Die Regelung im EEG 2021 berücksichtigt nicht die Genehmigungen, die zwischen dem Stichtag für die Meldung der Genehmigungen an das Marktstammdatenregister und dem Gebotstermin an die Bundesnetzagentur gemeldet worden sind. Durch die Stichtagsanforderung vier Wochen vor dem Gebotstermin werden somit Genehmigungen über drei mal vier Wochen nicht berücksichtigt, dies sind ca. $\frac{1}{4}$ der gesamten Genehmigungen im Jahr. **Der WVV fordert den Gesetzgeber auf, diesen sicherlich nicht beabsichtigten Fehler unverzüglich zu korrigieren!**

Fristen für die Berechnung des reduzierten Gebotsvolumens berücksichtigen nicht das tatsächliche zeitliche Gebotsverhalten!

Nur ein Teil der erteilten Genehmigungen nimmt kurzfristig am nächstmöglichen Gebotstermin teil. Für den Gebotstermin 01.02.2021 betrug das theoretische Gebotsvolumen knapp 1.100 MW, davon ca. 750 MW aus im Jahr 2020 genehmigten Projekten. Nur ca. ein Viertel dieser Projekte wäre im Zeitraum zwischen letztem Gebotstermin und Meldestichtag für den Gebotstermin 01. Februar 2021 gemeldet worden. Der WVV fordert, bei einer Beibehaltung der Mengensteuerung die Berechnungsvorschrift so anzupassen, dass genehmigte Projekte vor dem letzten Gebotstermin in die Mengenermittlung aufgenommen werden, sofern diese noch nicht erfolgreich an einer Auktion teilgenommen haben.

2. Höchste Priorität: kurzfristige Nachholung nicht genutzter Ausschreibungsvolumina

Das EEG 2021 sieht in § 28 (3) Satz 1 eine Nachholung im dritten Jahr vor, beginnend im Jahr 2024. Insbesondere angesichts der niedrig festgelegten Gesamtmengen in den Jahren 2022 bis 2025 halten wir diese Regelung für eine unnötige und gravierende Begrenzung des Ausbautempos.

Der WVV schlägt vor, nicht genutzte Ausschreibungsmengen und aufgrund von Formfehlern nicht bezuschlagte Volumina sofort, d.h. im nächsten Ausschreibungstermin nachzuholen.

3. Hohe Priorität: Korrektur der Ausschreibungstermine

Mit der Festlegung der Ausschreibungstermine für Windenergie an Land auf den 01. Februar, 01. Mai und 01. September betragen die Abstände zwischen den Auktionen 3, 4 bzw. 5 Monate. Der Septembertermin bedeutet, dass nur die bis Anfang August gemeldete Genehmigungen innerhalb des Kalenderjahres an einer Auktion teilnehmen können. Zudem ist durch die unterschiedlichen Zeiträume die Wahrscheinlichkeit hoch, dass in einzelnen Terminen eine Unterzeichnung droht, während andere Termin im gleichen Jahr überzeichnet sein können.

Sofern die Motivation für die im EEG 2021 festgelegte Terminsetzung darin liegt, die Bundesnetzagentur vor personellen Kapazitätsengpässen zu bewahren, so halten wir dieses Argument angesichts der Schwere der Nachteile für die Windenergie für nicht nachvollziehbar. Die Bundesnetzagentur muss hinsichtlich personeller und anderer Kapazitäten für ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Energiewende ausreichend ausgestattet werden und darf nicht zu einem Engpassfaktor für die zügige und erfolgreiche Umsetzung werden.

Der WVV schlägt vor, die Termine im Jahresverlauf in gleichmäßigen Abständen zu legen, einen späteren Gebotstermin im vierten Quartal vorzusehen und falls möglich die Zahl der Auktionen auf vier zu erhöhen. Angesichts der sieben Ausschreibungstermine, die für Windenergie an Land im Jahr 2020 stattgefunden haben (Februar, März, Juni, Juli, September, Oktober, Dezember), sollte dies für die Bundesnetzagentur durchführbar sein.

4. Hohe Priorität: Verlängerung der Vorlaufzeit für die Festlegung eines verringerten Ausschreibungsvolumens

Nach § 36 (4) kann die Bundesnetzagentur bis 14 Tage vor dem Gebotstermin eine Verringerung des Ausschreibungsvolumens festlegen. Da die Datenlage mit der Meldung zum Marktstammdatenregister und damit zum festgelegten Stichtag (vier Wochen vor Gebotstermin) feststeht, kann diese vorlaufende Frist verlängert werden. Die frühere Klarheit über die Bedingungen des nächsten Gebotstermins würde die Planbarkeit für die potenziellen Teilnehmer erhöhen.

5. Hohe Priorität: Aufhebung der Pflicht zur mess- und eichrechtskonformen Erfassung interner Windpark-Verbräuche

Nach § 62b ist ab 01.01.2022 die mess- und eichrechtskonforme Erfassung interner Windpark-Verbräuche erforderlich, um die EEG-Umlage auf diese Verbräuche genau zu ermitteln. Der damit verbundene Nachrüstungsaufwand und die laufenden Kosten der Verwaltung stehen in keinem Verhältnis zu den geringen Verbräuchen. Der WWV fordert die Befreiung der internen Verbräuche von der EEG – Umlage und, falls dies nicht möglich sein sollten, mindestens eine Befreiung von der mess- und eichrechtskonformen Erfassung.

II. Anforderungen für die perspektivische Weiterentwicklung der Windenergienutzung an Land

Die genannten Korrekturen sind nur ein erster und kleiner Schritt der Vermeidung von unangemessenen Nachteilen und Hindernissen für den Ausbau der Windenergie an Land. **Für ein Anheben des Ausbauniveaus auf das erforderliche nachhaltige Niveau von mindestens 4.700 MW jährlich sind umfassende Weichenstellungen und Rahmenbedingungen erforderlich:**

- Ausweisungen von rechtssicheren und umsetzbaren Flächen für Windenergie im Umfang von 2% der Landesfläche
- Beschleunigung der Verfahren und Erhöhung der Rechtssicherheit im Planungs- und Baurecht
- Beschleunigung und Erhöhung der Rechtssicherheit von Genehmigungsverfahren
- Klimaschutz und Artenschutz durch angemessene und verlässliche Regelungen vereinbar machen
- standorterhaltendes und standortverlagerndes Repowering erleichtern
- Lösung konkreter Hindernisse wie dem Konflikt zwischen Flugsicherung und Windenergienutzung
- Anpassung der Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen entsprechend des zu erwartenden höheren Stromverbrauchs und der Anhebung der EU-Klimaziele
- Anpassung des Strommarktdesigns an die dominierende Rolle der erneuerbaren Energien
- Nutzung des bestehenden Stromnetzes verbessern und Netzausbau beschleunigen
- Direktbelieferung von Strom aus Windenergieanlagen an Bürger und Gewerbebetriebe regulatorisch und wirtschaftlich möglich machen
- Rahmenbedingungen für Stromspeicher und grünen Wasserstoff so ausgestalten, dass Geschäftsmodelle möglich werden und eine Marktentwicklung einsetzt

Diese Weichenstellungen und Rahmenbedingungen sind möglichst kurzfristig, spätestens jedoch in der kommenden Legislaturperiode umzusetzen. Nur damit wird die Windenergie in Deutschland in die Lage versetzt, den an sie gerichteten Auftrag aus Politik und Gesellschaft umzusetzen und ihren unverzichtbaren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten!